



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 20. April 2016	Nummer 15
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Errichtung des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)	415
Landesamt für Umwelt	
Entscheidung über Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark . . .	416
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	416
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau, OT Güstow	417
Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 15344 Strausberg OT Hohenstein	417
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15518 Briesen, OT Biegen	419
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des Anlagentyps und des Betriebes einer Windkraftanlage in 16949 Triglitz OT Silmersdorf	419
Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	420
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März 2016 Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	420
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	421
Insolvenzsachen	424
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	424

Inhalt	Seite
Deutsche Bundesbank	
Berufung zum Mitglied des Beirats	425
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	425
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	426

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Errichtung des Zentralen IT-Dienstleisters der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT)

Az. 1500-I-046
Vom 29. März 2016

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Nummer I.2 des Beschlusses Nr. 202/16 der Landesregierung vom 26. Januar 2016 erlässt das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz folgende Regelungen:

I.

- 1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz wird der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) als Einrichtung des Landes gemäß § 9 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.
- 2 Der ZenIT hat seinen Sitz in Potsdam. Er kann Außenstellen einrichten.
- 3 Der ZenIT ist wesentlicher Teil der IT-Organisation der Justiz des Landes Brandenburg. Er unterstützt als solcher den Geschäftsbetrieb der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten bei der effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm obliegen hierbei insbesondere
 - a) die Entwicklung, die Pflege und die Bereitstellung der zentralen Basissysteme, Plattformen und Dienste für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung sowie derjenigen für den Betrieb der Fachverfahren in der Justiz des Landes Brandenburg,
 - b) die Unterstützung bei der Entwicklung, Implementierung und Einführung von Fachverfahren bei den Gerichten, bei den Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug,

- c) der Betrieb und die Sicherstellung von Integrität und Verfügbarkeit der Fachverfahren nach deren Einführung,
 - d) der Betrieb des gemeinsamen Service-Desk für die Informationstechnik der Justiz und die Koordination von Störungs-, Problem- und Veränderungsmanagement,
 - e) das Anforderungsmanagement für die Entwicklung der Infrastrukturen,
 - f) die Implementierung und der Betrieb aller IT-Endgeräte,
 - g) die Beschaffung aller IT-Komponenten und -verfahren sowie das Vertragsmanagement,
 - h) die Beschaffung aller erforderlichen IT-Dienstleistungen (Beratung, Entwicklung, Implementierung, Schulung, Betrieb) und das Vertragsmanagement mit den Dienstleistern,
 - i) das Management aller Konfigurationen und Lizenzen,
 - j) das einheitliche und transparente Service-Reporting,
 - k) das Sicherheitsmanagement einschließlich der Aufstellung von Sicherheitskonzepten und der Überwachung ihrer Umsetzung und Einhaltung sowie
 - l) die Vermögensbuchführung und der Vermögensnachweis einschließlich der integrierten Buchführung der Informationstechnik und der Softwarelizenzen gemäß § 73 der Landeshaushaltsordnung.
- 4 Der ZenIT untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die Justiz zuständigen Ministeriums.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Entscheidung über Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, **Gemarkung Naugarten, Flur 2, Flurstück 74** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04514)

Das genehmigte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Vestas V126-3,3 MW mit einer elektrischen Leistung von 3,3 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 21.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016** an folgenden Stellen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 5603182
- in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, Bauamt 10 in 17291 Nordwestuckermark, OT Schönemark
Telefonnummer: 039852 4790

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Die Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde, **Gemarkung Kleinow, Flur 4, Flurstück 68** (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00815)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau, OT Güstow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Die Firma TA-GE Wind GmbH, Am Lindenberg 22 in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau, **Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstück 17** (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08115)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für eine Hähnchenmastanlage in 15344 Strausberg OT Hohenstein

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Der Firma Landfarm Hohenstein GmbH, Dorfstraße 16 B in 15344 Strausberg OT Hohenstein wurde die **Genehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15344 Strausberg, **Gemarkung Hohenstein, Flur 5, Flurstück 14/I** eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel (Hähnchenmastanlage) zu errichten und zu betreiben (G04912).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus ein Antrag für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser durch den Landkreis Märkisch-Oderland geprüft. Die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in das Grundwasser durch Versickerungseinrichtungen ist von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland in Aussicht gestellt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird durch den Landrat gesondert bekannt gemacht.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Mit der Genehmigung wurde gleichzeitig die sofortige Vollziehung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Hähnchenmastanlage nach § 80 a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, dass Nutzungsänderungen der Bodenflächen, die Pflege und dauerhafte Duldung von Gehölzpflanzungen auf den Flächen für die Entwicklung von Ackerbrachen dauerhaft durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vor Baubeginn im Grundbuch gesichert werden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 anzuwenden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 21. April 2016 bis einschließlich 4. Mai 2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Zimmer 3.20, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über die Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15518 Briesen, OT Biegen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Im Verfahren der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden zur Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der naturschutz-, immissionsschutz- und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs SENVION 3.2M 122 auf den Grundstücken in 15518 Briesen, OT Biegen, in der **Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 297, 77/1, 291, 267 und 100** (G04615) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Erörterungstermin am 26.04.2016 um 10:00 Uhr
in der Sporthalle Pillgram, Jacobsdorfer Straße 5
in 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

nicht stattfindet und auf einen späteren Termin verlegt wird.

Die **Verlegung des Erörterungstermins** ist im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt erneut bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des Anlagentyps und des Betriebes einer Windkraftanlage in 16949 Triglitz OT Silmersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Die Firma GJS Prignitz Wind GmbH & Co. KG, Unterstraße 17, 59394 Nordkirchen, beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Windkraftanlage in der Gemarkung Silmersdorf, Flur 4, Flurstück 4 wesentlich zu ändern (Typenänderung auf ENERCON E-82 E2 TES und Betriebsänderung).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen
in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Die Bekanntmachung der Genehmigung an die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau vom 15. März 2016 (ABl. S. 277) ist zu berichtigen.

Es wurde die Genehmigung erteilt, die sieben Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V126 auf den Grundstücken in der Gemarkung Lieskau, **Flur 1**, Flurstücke 28, 35, 53, 57, 60, 135 und Flur 2, Flurstück 35 zu errichten und zu betreiben. Die Auslegung wird wiederholt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **21.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Wi-

derspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung
vom 15. März 2016 Errichtung und Betrieb von
acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark
OT Niebendorf-Heinsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. April 2016

Die Bekanntmachung des Antrages der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf vom 15. März 2016 (ABl. S. 278) ist zu berichtigen.

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke **120/2**, 120/3, 126, **131/3**, 176, **221** und 224 sowie Flur 4, Flurstücke 32 und 41 acht Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.“

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juni 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4287** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	223	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Grünland, Am Rosenende 11	1.304 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude (Baujahr: ca. 1900), zwei Nebengebäuden und einem Scheunengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.10.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/15

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 7. Juni 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Frankenhain Blatt 11** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	67	Ackerland	3.040 m ²
2		1	72	Ackerland	3.530 m ²
3		1	77	Forsten und Holzungen	13.690 m ²
5		1	139/2	Grünland	880 m ²
7		1	174	Ackerland	690 m ²
8		1	194/14	Garten	200 m ²
9		2	4	Grünland	1.000 m ²
10		2	41/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Garten, Grünland, Dorfstraße	25.590 m ²
11		2	98	Ackerland	6.410 m ²
14		2	167	Grünland	16.420 m ²
18		4	12	Ackerland, Forsten und Holzungen	3.680 m ²
20		1	334	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche	40.152 m ²
		1	335	Ackerland, Priestul, Landwirtschaftsfläche	25.338 m ²
		1	336	Ackerland, Priestul, Waldfläche Nadelwald, Priestul	13.770 m ²
21		1	199	Landwirtschaftsfläche	35 m ²
		1	200	Grünland, Duhlwiesen	42 m ²
		1	201	Landwirtschaftsfläche	30 m ²
		1	202	Grünland, Duhlwiesen	44.182 m ²
				Grünland, Waldfläche Laubwald, Wasserfläche Graben, Duhlwiesen	
22		2	312	Waldfläche Nadelwald, Zschiepschepäne	20.712 m ²
		2	313	Waldfläche Nadelwald, Zschiepschepäne	12.688 m ²
23		2	309	Landwirtschaftsfläche	4.601 m ²
				Ackerland, Zschiepschepäne,	
		2	310	Landwirtschaftsfläche	29.417 m ²
				Ackerland, Zschiepschepäne,	
		2	311	Waldfläche Nadelwald, Zschiepschepäne	8.150 m ²
24		2	221	Landwirtschaftsfläche	42.921 m ²
				Grünland, Wasserfläche Graben, Kunzwiesen	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
		2	222	Landwirtschaftsfläche Ackerland, Grünland Wasserfläche, Graben, Kunzwiesen	14.492 m ²
		2	223	Landwirtschaftsfläche Ackerland, Kunzwiesen	11.987 m ²
25		3	86	Waldfläche Schleifmühlen- pläne	111 m ²
		3	87	Waldfläche Schleifmühlen- pläne	26.389 m ²
26		3	112	Waldfläche Rinnenpläne	2.701 m ²
		3	113	Waldfläche Rinnenpläne	17.879 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Flurstück 41/2 ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden (sog. Dreiseitenhof) bebaut; im Übrigen handelt es sich um unbebaute land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke; Flurstück 334 ist zusätzlich mit einer ruinösen Bergescheune bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.04.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1	-	1.700,00 EUR
lfd. Nr. 2	-	2.500,00 EUR
lfd. Nr. 3	-	5.600,00 EUR
lfd. Nr. 5	-	160,00 EUR
lfd. Nr. 7	-	410,00 EUR
lfd. Nr. 8	-	300,00 EUR
lfd. Nr. 9	-	560,00 EUR
lfd. Nr. 10	-	9.100,00 EUR
lfd. Nr. 11	-	5.000,00 EUR
lfd. Nr. 14	-	5.700,00 EUR
lfd. Nr. 18	-	1.850,00 EUR
lfd. Nr. 20	-	74.705,00 EUR
lfd. Nr. 21	-	15.470,00 EUR
lfd. Nr. 22	-	17.100,00 EUR
lfd. Nr. 23	-	38.610,00 EUR
lfd. Nr. 24	-	36.400,00 EUR
lfd. Nr. 25	-	11.410,00 EUR
lfd. Nr. 26	-	8.300,00 EUR
Gesamt	-	235.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 14/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juni 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 677** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
19	Schlieben	7	121	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Naundorfer Str. 11	17.850 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 1930; WF ca. 226,10 m²) und Nebengebäude (mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss - WF ca. 79 m²); teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.09.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 770,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Dübrichen Blatt 111** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dübrichen	2	85	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Mühlenweg 9	2.250 m ²
3	Dübrichen	2	222	Landwirtschaftsfläche, Südlich des Dorfes	1.700 m ²
3	Dübrichen	2	223	Landwirtschaftsfläche, Südlich des Dorfes	3.560 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 85 ist mit einem Wohnhaus (Bj. vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts - in den 1990er Jahren saniert und modernisiert) und Nebengebäuden bebaut; Flurstücke 222 und 223 sind unbebaut (Fläche der Landwirtschaft).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 85	90.600,00 EUR
Flurstücke 222 und 223	2.538,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 10/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 4641** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Erkner, Flur 9, Flurstück 743, Gebäude- und Freifläche, Hohenbinder Weg 2, Größe: 4.668 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.770.000,00 EUR.

Nutzung: vermieteter Verbrauchermarkt
 Postanschrift: Hohenbinder Weg 2, 15537 Erkner
 AZ: 3 K 177/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5255** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 77, Flurstück 19, Erholungsfläche, Beeskower Str., Größe: 685 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Nutzung: ohne (Bauland)
 Postanschrift: ohne

Im Termin am 15.03.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 3 K 18/15

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungs-Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 10542** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.249,56/10000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 150, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Straße 48, Größe in qm: 610, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen Nr. 1 und 2 des Aufteilungsplanes (blau umrandet) und dem gelb umrandeten Kellerraum.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 91.000,00 EUR.

Im Termin am 04.03.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 48, 15517 Fürstenwalde/Spree
 Geschäfts-Nr.: 3 K 171/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dümde Blatt 322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Str. 24, Größe 626 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Str. 24, Größe 2.886 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Schönefelder Str. 24, Größe 4.178 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 178.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.09.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dümde, Schönefelder Straße 24. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Gewerbegebäude mit Wohn- und Bürobereich und Nebenglass, Bj. ca. 1985.

Das eingeschossige Gebäude ist nicht unterkellert, Wohn-/Nutzfläche im Wohnbereich ca. 261,16 m², Nutzfläche im Bürobereich ca. 167,37 m². Der nördliche Teil des Gebäudes wird für Stellplätze, Abstell- und Lagerflächen sowie Hundezwinger genutzt. Die Nutzfläche im Nebenglass beträgt ca. 311,71 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 77/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 15. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schippkau Blatt 1126**

eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 561, 6.448 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01993 Schipkau, Schmiedegraben

Bebauung: Landwirtschaftsfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 37/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Bahnsdorf Blatt 30130** eingetragene Grundstück der Gemarkung Bahnsdorf Flur 3, Flurstück 23, Ackerland, 2.019 m², versteigert werden.

Lage: 03103 Neu-Seeland OT Lieske, Bahnsdorfer Weg 2

Bebauung: Wohnhaus (Bj. ca. 1935) mit Wohnhausanbau (ca. 1965), teilunterkellert; ca. 160 m² Wohnfläche; teilmodernisiert; Nebengebäude; leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 14/15

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau Sozialamtsfrau **Gudrun Niendorf**, Dienstaussweis-Nr. **205 533**, ausgestellt am 4. Juni 2012, verlängert bis 1. Mai 2022.

Polizeipräsidium Potsdam

Der verloren gegangene Dienstaussweis der Beamtin **Viktoria Cicholski**, Dienstaussweisnummer: **001387**, gültig ab: 24.01.1983, ausgestellt durch: Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachhochschule der Polizei

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis des Polizeimeisteranwärters der Fachhochschule der Polizei Herrn **Eric Weise**, Dienstaussweisnummer: **11794**, lfd. Nr. 12731, ausgestellt durch den ZDPol am 11.08.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg
Vom 30. März 2016

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Bianca Richardt
Leiterin des Bereichs Stiftungen
der Berliner Sparkasse
Berliner Sparkasse
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

für die Zeit vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2019 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg der Deutschen Bundesbank berufen.

Berlin, 30. März 2016

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in
Berlin und Brandenburg

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Plessa

Im Amt Plessa des Landkreises Elbe-Elster ist **zum 01.01.2017** die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Plessa mit ca. 6 500 Einwohnern, auf einer Fläche von 132,10 km² liegt im Süden des Landes Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster und wurde 1992 gegründet. Zum Amt Plessa zählen die amtsangehörigen Gemeinden Gorden-Staupitz, Hohenleipisch, Plessa und Schraden.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird als Beamtin/Beamter auf Zeit berufen und vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Ebenfalls sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung sind Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den genannten Befähigungsvor-

aussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

- langjährige Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit langjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeiter
- Führerschein der Klasse B
- die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsgebiet des Amtes Plessa nehmen oder haben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweis der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/ Amtsdirektor **bis zum 20.05.2016** zu richten an:

Amt Plessa
an den Amtsausschussvorsitzenden - persönlich -
Steinweg 6
04928 Plessa

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Verein Fischgrund-Barschgrube e. V. - VR 2076 FF

Die Mitgliederversammlung des Vereins Fischgrund Barschgrube e. V., hat in ihrer Sitzung am 28.06.2015 die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Gläubiger des Vereins sind aufge-

fordert, berechnete Ansprüche an den Verein bis zum 22. April 2017 bei den nachstehend aufgeführten Liquidatoren geltend zu machen:

1. Axel F. Busse, Puschkinstraße 15, 16225 Eberswalde
2. Ute Rosenthal, Gensinger Straße 6, 10315 Berlin
3. Manfred Schulz, Danckelmannstraße 14, 16225 Eberswalde
4. Werner Hauff, Walter-Kohn-Straße 5, 16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.